

**KUNDENSERVICE**

---

Fon 02323.141-950

E-Mail kundenservice-buchhandel@nwb.de

---

## Allgemeine Remissionsbedingungen

Stand: 10.2019

1. Titel aus Festbezügen können schriftlich zur Remission angefragt werden.
2. Die jeweiligen Voraufgaben der Festbezüge können bis zu 6 Wochen nach Erscheinen der Neuauflage unter Beachtung der Punkte 1, 5,6,8-10 schriftlich zur Remission angefragt werden. Für die rechtzeitige Ankündigung von Neuauflagen stehen Ihnen als Informationsmittel unsere Quartalsvorschau sowie die Angaben auf unserer Homepage <https://www.nwb.de/de-de/service/buchhandel> zur Verfügung.
3. Remissionen aus Bezügen mit Rückgaberecht (RR):  
Remissionen innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Frist erfordern keine Genehmigung. Die Bezugsdaten (Rechnungsnummer, Rechnungsdatum) sind anzugeben. Der Zustand der Bücher muss einwandfrei sein.
4. Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken werden in bestellter Höhe geliefert und sind damit nicht remissionsfähig. Nur wenn eine Weiterberechnung an Kunden nicht mehr möglich ist, besteht ein Remissionsrecht von 6 Wochen nach Erscheinen der Ergänzungslieferung. Die Bezugsdaten (Rechnungsnummer, Rechnungsdatum) sowie die Auftragsdaten sind in diesem Fall anzugeben. Fehlen diese, berechnen wir pro Titel eine Bearbeitungsgebühr von 5,- €. Zu beachten sind weiterhin die Punkte 1, 6, 8-10.
5. Bei allen Remissionen sind die Bezugsdaten (Rechnungsnummer, Rechnungsdatum) anzugeben und die vom Verlag erteilte Remissionsgenehmigung ist beizulegen. Fehlen die Bezugsdaten, berechnen wir pro Titel eine Bearbeitungsgebühr von 5,- €.
6. Remissionszusagen des Verlags oder seiner Vertreter erfolgen unter der Voraussetzung, dass sich die zurückgesandten Bücher in einem eindeutig verlagsneuen Zustand befinden. Preisaufkleber müssen rückstandsfrei entfernt sein.
7. Die Art der Remission wird im Rahmen unserer Einwilligung mitgeteilt.
8. Genehmigte Remittenden sind innerhalb von vier Wochen abzusenden.
9. Nicht genehmigte Zusendungen werden entsorgt und nicht gutgeschrieben.
10. Remissionen aus Barsortimentsbezügen werden nicht gutgeschrieben.
11. Die Versandkosten der Remittenden übernimmt grundsätzlich der Absender.